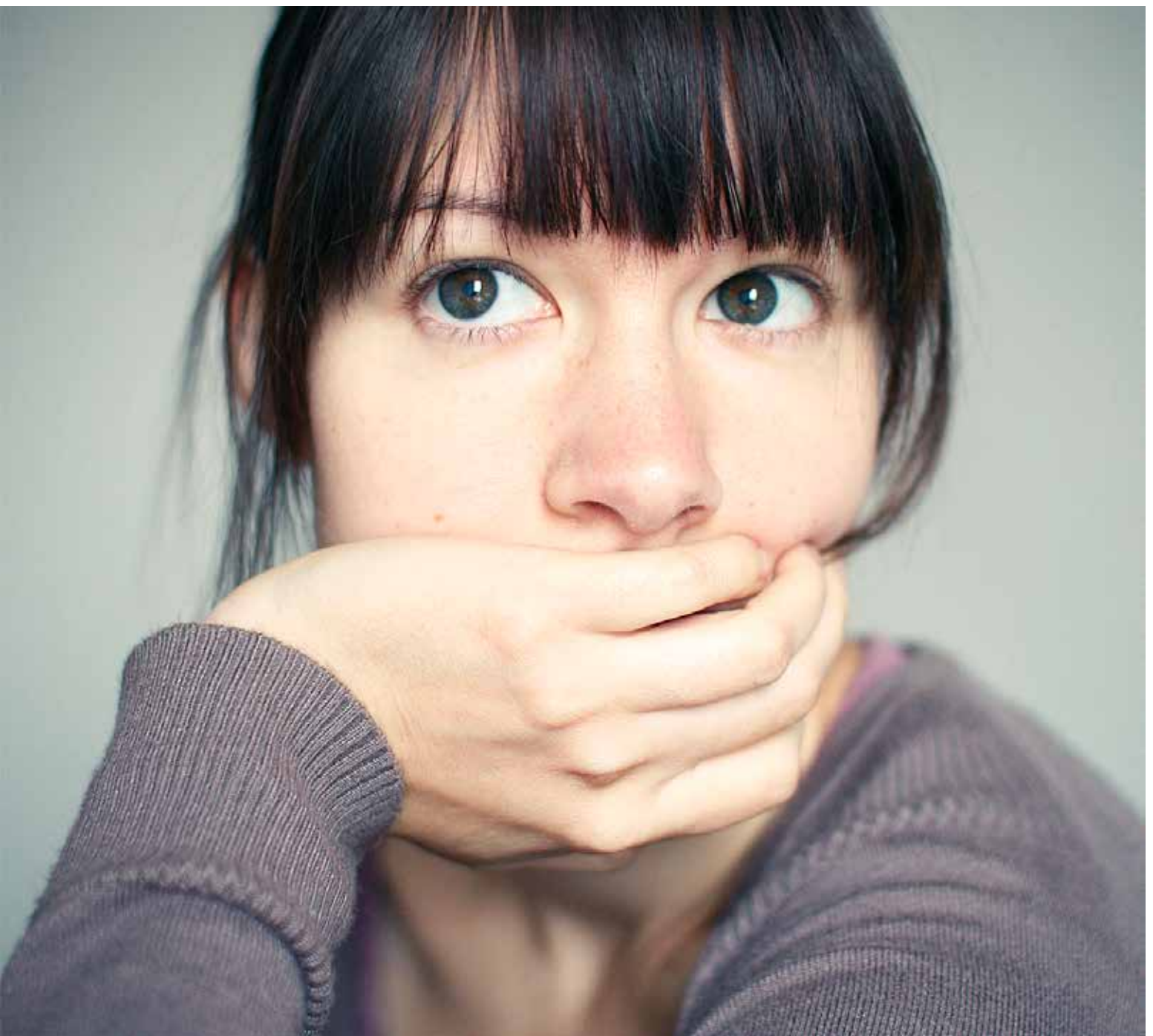




## Jahresbericht

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung  
(staatlich anerkannt)



Titelbild: photocase

# Inhalt

- 5 Einrichtung mit Einsatzgebiet
- 5 Personal
- 5 Öffnungszeiten und Erreichbarkeit
- 5 Räumliche Ausstattung
- 6 Aufgabenbereiche
  - Beratungstätigkeit nach § 5 SchKG
  - Beratungstätigkeit nach § 2 SchKG
- 7 Statistische Auswertung
  - Schwangerschaftskonfliktberatung
  - Schwangerenberatung
- 8 Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision
- 8 Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit
- 9 Entwicklungen im gesellschaftlichen Kontext



## 1. Einrichtung mit Einsatzgebiet

Die Schwangerenberatungsstelle des Landkreises Esslingen ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB. Die Beratungsstelle arbeitet nach den gesetzlichen Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1.398), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Das Gesetz umfasst entsprechende Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Personenstandsgesetz (PStG) und in der Personenstandsverordnung (PStV), im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Außerdem arbeitet die Beratungsstelle nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VVV SchKG) vom 9. Dezember 2011 (GABl. S. 699).

Alle Beratungsleistungen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Auf Nachfrage werden auch anonyme Beratungen, sowie im Einzelfall aufsuchende Beratung, durchgeführt.

Die Beratungsstelle ist im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung in einem Sachgebiet gemeinsam mit der Psychologischen Beratungsstelle für Familie und Jugend und den Frühen Hilfen angesiedelt. Der Zuschnitt des Sachgebiets ermöglicht die Zusammenarbeit bei schwerwiegenden Problemen, die in der Beratung sichtbar werden.

Oftmals werden in der Beratungsstelle für Schwangere weitere Konflikte deutlich, so dass unkomplizierte Weitervermittlungsmöglichkeiten von großem Vorteil sind.

Das Einsatzgebiet der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bezieht sich auf den gesamten Landkreis Esslingen. Ratsuchende Frauen aus anderen Landkreisen werden ebenfalls beraten.

Die Beratungsstelle befindet sich in der Nähe des Stadtzentrums, ca. zehn Gehminuten vom Bahnhof entfernt, im Landratsamt Esslingen.

### Kontakt

Landratsamt Esslingen  
Psychologische Beratungsstelle  
für Familie und Jugend  
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a. N.  
Telefon 0711 3902-42671

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Landratsamts Esslingen steht in keinerlei Verbindung mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

## 2. Personal

Leitung: Regina Weissenstein, Dipl. Sozialpädagogin (FH)/MBA und Systemische Therapeutin

### Petra Post

Dipl. Sozialpädagogin (FH); 60 %, Systemische Familientherapie und Gesprächsführung, PEKiP-Gruppenleiterin

### Simone Glohr

Dipl. Sozialpädagogin (BA); 40 %, Systemische Familientherapie

## 3. Öffnungszeiten und Erreichbarkeit

Montag bis Freitag	9:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 18:00 Uhr

Mit der Beratungsstelle kann auch über E-Mail Kontakt aufgenommen werden:  
PsychoEs@LRA-ES.de

Die Beraterinnen sind persönlich über E-Mail zu erreichen unter:  
Post.Petra@LRA-ES.de  
Glohr.Simone@LRA-ES.de

## 4. Räumliche Ausstattung

Die Beraterinnen teilen sich ein Büro. Die Funktionsräume des Sachgebiets Psychologische Beratung und Frühe Hilfen wie Wartebereich, Gruppenraum und Besprechungszimmer werden mitbenutzt. Das Sekretariat ist für die Psychologische Beratungsstelle und für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig.

## 5. Aufgabenbereiche

### 5.1 Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Für die Beratung im Schwangerschaftskonflikt gibt es gesetzliche Vorgaben. Sie soll ergebnisoffen geführt werden und von der Verantwortung der Frau ausgehen. Die Beratung soll die Klientin nicht bevormunden oder belehren und vornehmlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Inhaltlich sollen die Gründe, die für die Klientin einen Schwangerschaftsabbruch notwendig erscheinen lassen, näher betrachtet werden. Es wird in der Beratung sowohl über finanzielle als auch über rechtliche Fragen informiert.

Je nach Problemlage werden praktische Hilfen, z. B. bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz, angeboten. Die Betroffenen können Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Kostenübernahme erhalten. Auf Wunsch werden auch Verhütungsfragen besprochen. Unabhängig davon, ob sich die Schwangere für den Abbruch oder für die Geburt des Kindes entscheidet, bieten wir weitere Beratung und Begleitung an.

### 5.2 Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Gesetz ein Recht auf Beratung in Bezug auf Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und alle eine Schwangerschaft berührenden Fragen, unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft bereits besteht.

Die Beratung umfasst ein großes Spektrum unterschiedlicher Themen: familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, besondere Rechte im Arbeitsleben, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und finanzielle Hilfen. Außerdem können Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Fragen bezüglich einer Adoptionsfreigabe Beratungsinhalt sein.

Die Schwangerenberatung bietet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden oder dem Arbeitgeber, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und zur Fortsetzung der Ausbildung bzw. des Studiums. Das Angebot der Beratung umfasst auch die Nachbetreuung nach der Geburt eines Kindes.

### 5.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sowohl in der Schwangeren- als auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung hat jede Frau Anspruch auf Beratung vor, während oder nach pränataler Diagnostik.

„Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist...“ hat die Frau nach § 2a Abs. 1 SchKG Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG.

### 5.4 Beratung zur Vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der **vertraulichen Geburt** in Kraft getreten. Das Gesetz unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Sie bietet Frauen und Kindern die Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Geburt, der Mutter einen Schutz ihrer Anonymität für 16 Jahre und dem Kind ab dem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit zur Kenntnis seiner Herkunft.

Die Schwangerenberatungsstellen haben eine tragende Rolle im Verfahren der Vertraulichen Geburt. Sie steuern den Ablauf anhand klar festgelegter Handlungsschritte nach § 25 ff SchKG, informieren andere Beteiligte und haben vertiefte Sachkenntnis über das gesamte Verfahren.

## 6. Statistische Auswertung

Im Jahr 2017 wurden insgesamt **217 Frauen** in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG unterstützt.

Die Gesamtzahl aller geführten **Beratungsgespräche** nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG betrug **377**.

Damit ist die Anzahl der beratenen Frauen in 2017 um 22% Prozent gesunken.

Da an der Beratungsstelle lediglich zwei Teilzeitkräfte eine 100%- Stelle abdecken, wirkten sich krankheitsbedingte Fehlzeiten insbesondere im ersten Halbjahr spürbar aus. Im Berichtsjahr mussten viele Frauen an andere Beratungsstellen weiterverwiesen werden. Die telefonische Erreichbarkeit zur Information über alternative Beratungsmöglichkeiten war an allen Wochentagen gewährleistet.

### 6.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2017 wurden **83 Frauen** im Schwangerschaftskonflikt nach §§ 5, 6 SchKG beraten (2016: 94 Frauen; 2015: 111 Frauen). Davon waren 77 Fälle Einmalberatungen. Auf Wunsch der Schwangeren werden weitere Gespräche angeboten. In 6 Fällen fanden Folgeberatungen statt. Die **Gesamtzahl der im Schwangerschaftskonflikt geführten Gespräche betrug 95** (2016: 115 Gespräche; 2015: 146 Gespräche).

Wie viele Frauen sich nach dem Beratungsgespräch letztendlich für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden, kann statistisch nicht erhoben werden.

Viele Frauen wünschen die Beratungsbescheinigung, um nach erfolgter Beratung frei entscheiden zu können.

### 6.2 Schwangerenberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2017 wurden **134 Frauen** im persönlichen Gespräch nach § 2 SchKG beraten (2016: 171 Frauen; 2015: 156 Frauen), davon 6 Frauen ausschließlich durch E-Mail und/oder Telefonberatung nach § 2 SchKG.

Insgesamt fanden **282 Beratungsgespräche** im Rahmen der Schwangerenberatung statt (2016: 350 Beratungsgespräche; 2015: 319 Beratungsgespräche), davon 7 Beratungsgespräche ausschließlich per Telefon und/oder Mail.

Die Dauer eines Beratungsgesprächs beträgt seit 2015 durch die wachsende Vielzahl an Themen,

grundsätzlich 1,5 Stunden. Statistisch gilt dies weiterhin jeweils als ein Beratungstermin.

Die Wartezeit für einen Termin in der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG betrug im Jahr 2017 zwischen zwei und fünf Wochen.

Befindet sich eine Frau in einer akuten Notlage, bekommt sie i.d.R. noch in der gleichen Woche einen Termin.

Telefonate und Mailberatung auch zwischen persönlichen Gesprächen nehmen zu, weil die Schwangere oder junge Mutter familiär und/oder beruflich sehr eingespannt ist, durch die Komplexität der Problemlage immer wieder Abstimmungen notwendig werden, und sich das Kommunikationsverhalten insgesamt verändert hat.

Als Beratungsgespräche per Telefon bzw. Mail wurden Telefonate und Mailkontakte statistisch mit erfasst, die länger als 15 Minuten dauerten und von inhaltlicher Bedeutung für den Beratungsprozess waren.

Anzahl der Gespräche	1	2 - 3	4 - 5	6 - 10	über 10
Anzahl der Frauen	68	46	9	10	0

### 6.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik

In 17 Fällen wurden Frauen bezüglich pränataler Diagnostik beraten. Davon wurden 2 Frauen/ Paare nach erfolgter Pränataldiagnostik von Gynäkologen an die Beratungsstelle verwiesen.

### 6.4 Beratung zur Vertraulichen Geburt

Beratungen zur vertraulichen Geburt wurden auch im Jahr 2017 nicht in Anspruch genommen.

Es fanden im Berichtsjahr jedoch weitere Informationsgespräche mit dem Sozialen Dienst sowie der Pflege- und Adoptionsstelle im Landratsamt zum Ablauf der vertraulichen Geburt statt. Eine Fachkraft nahm an der Weiterbildung „Vertrauliche Geburt“ teil, welche Voraussetzung dafür ist, entsprechende Beratungen leisten zu können.

## 6.5 Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei Peripartaler Depression

11 Frauen / Paare suchten nach Fehl- oder Totgeburt die Beratungsstelle auf. Zwei weitere Frauen wurden nach traumatisch erlebter Geburt beraten. Außerdem wurden 7 Frauen wegen Peripartalen Depressionen unterstützt. Diese Beratungsverläufe erstrecken sich meistens über mehrere Termine, und manchmal wurde eine Frau oder ein Paar auch an einen niedergelassenen Therapeuten/Therapeutin weiter verwiesen.

## 6.6 Stiftungsanträge

Innerhalb der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG wurden 39 Bundesstiftungsanträge bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gestellt, wovon 34 Anträge bewilligt wurden. 1 Antrag wurde aufgrund von Einkommensüberschreitung und 4 Anträge wegen Doppelbeantragung abgelehnt. Es konnten insgesamt 33.260 € an hilfebedürftige Frauen ausbezahlt werden.

Eine beantragte Weihnachtsspende wurde mit 1.500 € bewilligt.

## 7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision

Im Jahr 2017 nahm je eine der Beraterinnen an folgenden Fortbildungen teil:

- 2-tägige Fortbildung zum Umgang mit Dilemmata und Ambivalenzen in der Konfliktberatung (KVJS)
- 2-tägige Fortbildung: „Babys besser verstehen“; Teil 2 (Paritätisches Bildungswerk Bundesverband; Frankfurt a. M.)
- 1-tägige Fortbildung: „Die vertrauliche Geburt“ – Herausforderungen, Abläufe, Kooperationen“ (KVJS)

Die Beraterinnen nahmen im Jahr 2017 an sechs Supervisionssitzungen im Stuttgarter Institut für Systemische Therapie, Beratung und Supervision e. V. (StIF) teil.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit

- Arbeitskreis § 219 StGB im Landkreis Esslingen
- Arbeitskreis „Allein Erziehende“ in Esslingen
- Fachtag der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Regierungsbezirk Stuttgart
- Fachtag der kommunalen Beratungsstellen von Baden-Württemberg
- Kooperationsgespräche mit den Kernteams von ProJuFa Esslingen und Filderstadt
- Kooperationstreffen „Esslinger Runder Tisch“ für Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen und Schwangerenberaterinnen unter Federführung von Mitarbeiterinnen von ProJuFa
- Kooperationszirkel Frühe Hilfen – Gesundheitswesen und ProJuFa gemeinsam für junge Familien auf den Fildern unter Federführung von Mitarbeiterinnen von ProJuFa
- Plenum des Sachgebietes Psychologische Beratung und Frühe Hilfen 345 (Landratsamt Esslingen)



## 9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext

Die Arbeit unserer Beratungsstelle wird stark durch sozial- und gesellschaftspolitische Entwicklungen beeinflusst, die sich auf die Lebenslage der schwangeren Frauen auswirken.

Im Berichtsjahr ist die Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft getreten und brachte zwei Veränderungen mit sich. Zum einen wurde die Bezugsberechtigung um 6 Jahre verlängert. Dies bedeutet, dass Unterhaltsvorschuss nicht mehr nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes bezogen werden kann, sondern bis zum 18. Lebensjahr. Außerdem wurde die maximale Bezugsdauer von 6 Jahren aufgehoben.

Am 1. Januar 2018 trat das **Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzgesetzes** mit Änderungen in folgenden Bereichen in Kraft:

- Das Mutterschutzgesetz gilt auch für Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen und Frauen in betrieblicher Berufsbildung.
- Mütter von Kindern mit Behinderung haben das Recht ihren nachgeburtlichen Mutterschutz auf maximal 12 Wochen zu verlängern.
- Frauen, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt hatten, haben einen Kündigungsschutz von vier Monaten.
- Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit:  
Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist möglich, wenn die Frau ihr Einverständnis erklärt, die Beschäftigung nach §10 ArbZG zugelassen ist, die Gewährung eines Ersatzruhetages erfolgt und keine unverantwortliche Gefährdung durch Alleinarbeit entsteht.
- Verbot von Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr):  
Eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr ist möglich, wenn die Frau ihr Einverständnis erklärt, ein ärztliches Attest vorliegt, keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit entsteht und eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung an die Aufsichtsbehörde gesendet wird.
- Gefährdungsbeurteilung:  
Für jede Tätigkeit muss eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden. Nach der Mitteilung der Schwangerschaft gegenüber dem Arbeitgeber erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der Arbeitsbedingungen der schwangeren Frau.

**Hebammen** stellen als Unterstützung für werdende Mütter in der Schwangerschaft eine enorm wertvolle Hilfe dar, die im Mutterschutzgesetz (§ 24 c, d, f) verankert ist. Hebammenhilfe wird von der Krankenkasse bezahlt, so dass sie jeder in Deutschland krankenversicherten Frau, unabhängig von ihrem Einkommen, zusteht. Ebenso haben Flüchtlingsfrauen einen Anspruch auf Hebammenhilfe.

Doch diese alltagsnahe Versorgung für die schwangeren Frauen und frisch entbundenen Mütter ist seit Jahren zunehmend gefährdet. Weil die finanziellen Bedingungen für die freien Hebammen immer schwieriger geworden sind, ziehen sich diese immer mehr aus ihrem verantwortungsvollen Beruf zurück oder haben ihre Tätigkeit stark eingeschränkt.

Die Folge ist, dass im Jahr 2017 wieder viele Schwangere trotz umfangreicher Telefonate keine Hebamme für die Zeit nach der Geburt nutzen konnten.

Die **Situation auf dem Wohnungsmarkt** für günstigen Wohnraum hat sich im Landkreis Esslingen weiter verschärft. Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und XII, die aus Gründen der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit und bei häuslicher Gewalt auf den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, ist es entsprechend schwierig bzw. nahezu unmöglich, bezahlbare Wohnungen zu finden. Dieses Problem betrifft auch Familien mit kleinen Einkommen.

In der Stadt Esslingen gibt es inzwischen keine Liste für Wohnungssuchende mehr. Auf die noch bestehende Notfallliste kommen Menschen und Familien, die von akuter Wohnungslosigkeit bedroht sind oder die schon in einer Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden mussten. Doch selbst dann muss mit langen Wartezeiten gerechnet werden. Da der Schwangerenberatung, aufgrund dieser Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, keine Unterstützungsmöglichkeiten bei der Wohnungssuche mehr zur Verfügung stehen, werden keine Beratungstermine mehr vergeben wenn es „lediglich“ um Wohnungssuche geht.



Petra Post



Simone Glohr



Leitung  
Regina Weissenstein







**Kontakt**

Psychologische Beratungsstelle  
für Familie und Jugend  
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a. N.  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)